

9. Verordnung der Ärztekammer für Kärnten vom 05.12.2022, mit der die Geschäftsordnung des Verwaltungsausschusses der Ärztekammer für Kärnten geändert wird.

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Kärnten hat beschlossen:

Aufgrund §66a Abs 2 Z 1 in Verbindung mit §80 Z 8 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2022 wird verordnet:

Die Geschäftsordnung des Verwaltungsausschusses der Ärztekammer für Kärnten wird wie folgt geändert:

1. § 13 hat zu lauten:

Das Protokoll ist spätestens 4 Wochen nach der Sitzung im Kammeramt aufzulegen. Jedes Mitglied des Verwaltungsausschusses ist berechtigt, in das Protokoll Einsicht zu nehmen und von diesem, ausgenommen vertrauliche Protokolle, eine Abschrift anzufertigen. Die Einsichtnahme kann bei nicht vertraulichen Protokollen auch im elektronischen Weg über eine von der Ärztekammer zur Verfügung gestellte Anwendung nach Unterfertigung einer Verschwiegenheitserklärung erfolgen. Diese Verschwiegenheitserklärung hat die allfällige Anfertigung von Ausdrucken und deren verpflichtende Vernichtung durch das Mitglied zu umfassen.

Die Einsichtnahme in Entwürfe von Protokollen kann auch im elektronischen Weg über eine von der Ärztekammer zur Verfügung gestellten Anwendung erfolgen.

Der Präsident

Dr. Markus Opriessnig